

## **Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 25. März 2022**

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), i. V. m. § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2023 (SächsGVBl. S. 326) i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 627) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII), Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 6a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am .... die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 25. März 2022 wie folgt beschlossen:

### **§ 1 Änderung**

§ 3 (Bemessungsgrundsätze und Beitragssätze) der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres. Diese bekannt gemachten Betriebskosten bilden die Bemessungsgrundlage für die jährlich festzusetzenden Elternbeiträge.

Die ungekürzten Elternbeiträge betragen für Kinder

- im Krippenbereich 17 Prozent der Betriebskosten. Der Prozentsatz reduziert sich ab dem Schuljahr 2023/2024 jährlich zum 1. September um 0,3 Prozentpunkte bis zum Erreichen des Mindestwertes lt. § 15 Abs. 2, Satz 1 des SächsKitaG.
- im Kindergartenbereich 26 Prozent der Betriebskosten. Der Prozent reduziert sich ab dem Schuljahr 2023/2024 jährlich zum 1. September um 0,3 Prozentpunkte bis zum Erreichen des Mindestwertes lt. § 15 Abs. 2, Satz 1 des SächsKitaG.
- im Hort 28 Prozent der Betriebskosten. Der Prozentsatz reduziert sich ab dem Schuljahr 2023/2024 zum 1. September um 0,3 Prozentpunkte.

Die ungekürzten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme eines Hortes an Förderschulen entsprechen den Beiträgen im Hort.

Die ungekürzten Elternbeiträge für die Inanspruchnahme einer Kindertagespflegestelle entsprechen

- bis einschließlich des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, den Beiträgen im Krippenbereich

■ ab dem auf Vollendung des dritten Lebensjahres folgenden Monat den Beiträgen im Kindergartenbereich.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2023 in Kraft.

Dresden, den xx.xx.2024

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Richtlinie nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Richtlinie verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister